

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Firmendaten

Firmendaten: AGRIS AgrarInformations-Systeme GmbH, Pommersdorf 11, A-3820

Raabs

T.: +43 2846 620

E: office@agris.at

H: www.agris.at

Firmenbuch Landesgericht Krems FN144.577p

UID-Nr.: ATU40883406

Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich

1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) sind die rechtliche Grundlage für Verträge und sämtliche Geschäfte der Firma AGRIS GmbH, deren Daten obenstehend angeführt worden sind, im Folgenden AGRIS genannt, betreffend die von ihr vertriebenen Produkte insbesondere im Bereich der Mess- und Wiegetechnik, der Videotechnik, der Agrarsoftware sowie auch der Ausführung von Arbeitsaufträgen und Dienstleistungen.

Änderungen und Ergänzungen zu Verträgen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Der Vertragspartner von AGRIS (Besteller, Käufer, im Folgenden KUNDE genannt) anerkennt durch seine Auftragserteilung, dass diese AGB Vertragsinhalt sind. Sollte der Kunde eigene Bedingungen haben, dann werden diese nicht Vertragsinhalt.

Die vorliegenden AGB der AGRIS sind wesentlicher Bestandteil jedes Vertrages und gelten primär sofern nicht zwingendes Gesetzesrecht im Einzelfall vorgehen sollte.

Das Angebot von AGRIS richtet sich ausschließlich an Unternehmer. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Ein Vertragsabschluss mit Verbrauchern ist ausgeschlossen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Vertragsschluss über den Onlineshop

Die Darstellung der Produkte im Online-Shop stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern einen unverbindlichen Online-Katalog dar. Technische Angaben (Maße, Gewichte, Leistungen etc.) sowie Abbildungen sind nur als annähernd anzusehen. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Der KUNDE kann die Produkte zunächst unverbindlich in den Warenkorb legen und die Eingaben vor Absenden der verbindlichen Bestellung jederzeit korrigieren, indem die hierfür im Bestellablauf vorgesehenen und

erläuterten Korrekturhilfen genutzt werden. Durch Anklicken des Bestellbuttons gibt der KUNDE ein verbindliches Angebot über die im Warenkorb enthaltenen Produkte ab. Die Bestätigung des Zugangs der Bestellung erfolgt per E-Mail unmittelbar nach dem Absenden der Bestellung.

AGRIS nimmt das Angebot innerhalb von zwei Tagen an, indem eine Annahmeerklärung in separater E-Mail abgeben oder gegebenenfalls die Zahlungstransaktion durch unseren Dienstleister oder den ausgewählten Zahlungsdienstleister durchgeführt wird. Der Durchführungszeitpunkt der Zahlungstransaktion richtet sich nach der jeweils ausgewählten Zahlungsart (s. unter „Bezahlung“).

Die relevante Alternative richtet sich danach, welches der aufgezählten Ereignisse als erstes eintritt.

2.2 Vertragsschluss außerhalb des Onlineshops

Bestellungen bedürfen der schriftlichen Annahme seitens des Verkäufers. Die Annahme bleibt dem Verkäufer frei. Bestellungen werden nach Maßgabe und Umfang der schriftlichen Auftragsbestätigung an den Besteller/Käufer, verbindlich. EDV-mäßig erstellte Auftragsbestätigungen bedürfen keiner Unterschrift. Die Zusendung von Preislisten und Katalogen stellt kein Angebot dar und verpflichtet nicht, den Empfänger zu den Preisen und Konditionen aus den Preislisten zu beliefern. Technische Angaben (Maße, Gewichte, Leistungen etc.) sowie Abbildungen sind nur als annähernd anzusehen. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten.

2.3 Vertragssprache

Die für den Vertragsabschluss zur Verfügung stehenden Sprachen sind: Deutsch

3 Lieferfrist

AGRIS bemüht sich um kurze Lieferzeiten, ist jedoch von dritten Personen, insbesondere Lieferanten, abhängig sowie von sonstigen Umständen, auf die AGRIS keinen Einfluss hat wie etwa Transportschwierigkeiten. Allenfalls angegebene Liefertermine und Lieferzeiten sind daher unverbindlich und dienen als Richtwerte.

Angegebene Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor vollständiger Klärung aller Ausführungseinzelheiten sowie Eingang etwaig vereinbarter Vorauszahlungen.

Der Kunde kann daher bei Überschreiten von angeführten Lieferterminen und Lieferfristen keine Forderungen gegenüber AGRIS ableiten.

AGRIS ermöglicht die Abholung am Firmenstandort nach telefonischer Voranmeldung zu den Geschäftszeiten: Mo-Fr, 8-16h.

AGRIS ist gegenüber dem KUNDEN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt wenn AGRIS ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage ist, die bestellte Ware oder Dienstleistung

innerhalb angemessener Frist zu liefern. AGRIS hat in diesem Falle den Rücktritt dem Besteller unverzüglich auf elektronischem Wege oder jedenfalls schriftlich mitzuteilen.

4. Versand und Gefahrenübergang

Die Ware wird dem Kunden auf seine Gefahr übersendet. Bis zum Erhalt der Ware trägt daher der Kunde die Gefahr des Unterganges sowie der Verschlechterung der Ware, dies auch ungeachtet des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes nach Punkt 8. dieser AGB. Sofern der Kunde die Ware nicht ausreichend versichert hat, kann AGRIS die zu liefernde Ware auf Kosten des Kunden für Schadensfälle insbesondere auf dem Transport versichern, muss dies jedoch nicht.

Bei verzögertem Abgang aus dem Lieferwerk ohne Verschulden des Verkäufers geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Die Versendung erfolgt an die Anschrift, die der KUNDE (zuletzt) als Lieferadresse bekannt gegeben hat. Der KUNDE hat AGRIS allfällige Anschriftsänderungen bekannt zu geben, ansonsten erfolgt die Lieferung ohne weitere Haftung von AGRIS auf die zuletzt bekannt gegebene Anschrift. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zustellfähigkeit seiner Anschrift hat der Kunde zu sorgen. Kann die Zustellung aufgrund von Hinderungsgründen in der Sphäre des Kunden nicht durchgeführt werden, trägt der Kunde die dadurch entstehenden Nachteile wie insbesondere die Kosten erfolgloser oder mehrfacher Zustellversuche oder einer allfälligen Rücksendung oder die Nichtverwendung der Ware.

5. Preise

Die Preise verstehen sich ab Werk. Sie gelten vorbehaltlich eventueller Preiserhöhungen, die durch Erhöhung der Produktionskosten, der Einkaufspreise für die Rohware Mehrkosten für Ausstattungsänderungen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften, der Frachtsätze, Änderung der Valutenkurse, Erhöhung von Zöllen und Steuern sowie sonstiger Spesen hervorgerufen werden.

Ein Rücktrittsrecht kann vom Besteller/Käufer dadurch nicht geltend gemacht werden. Montage- und Installationskosten sind in den Preisen nicht inbegriffen.

6. Rücktritt vom Vertrag

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, von Bestellungen vor erfolgter Lieferung ganz oder teilweise zurückzutreten, falls ihm die Kreditwürdigkeit des Bestellers/Käufers zweifelhaft erscheint, ohne dass der Besteller/Käufer auch bei Vorauszahlung einen Anspruch auf Ersatz welcher Art auch immer hat.

7. Zahlungen und Zahlungsverzug

Die Zahlungen sind gemäß den im Auftrag schriftlich fixierten Zahlungsbedingungen zu leisten. Ergänzend bzw. wenn solche nicht gesondert vereinbart wurden, gilt folgendes:

Nur solche Zahlungen haben Gültigkeit, die unmittelbar an den Verkäufer erfolgen. Der Verkäufer ist berechtigt, eingehende Zahlungen auch bei anders lautenden Anweisungen des Bestellers/Käufers auf ältere unbezahlte Lieferungen anzurechnen.

Besteller/Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

Ist der Besteller/Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so kann der Verkäufer entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

- a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,

- b) eine angemessene Lieferfrist in Anspruch nehmen,

- c) den ganzen, noch offenen Kaufpreis fällig stellen,

- d) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über der jeweiligen Bankrate der Österr. Nationalbank verrechnen

oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Hat nach Ablauf der Nachfrist der Besteller/Käufer die geschuldete Zahlung oder Leistung nicht erbracht, so kann sich der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag lossagen. Der Besteller/Käufer hat über Aufforderung des Verkäufers bereits gelieferte Waren dem Verkäufer zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung zu leisten sowie alle gerechtfertigten, notwendigen und nützlichen Aufwendungen zu erstatten, die der Verkäufer für die Durchführung des Vertrages machen musste. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Ware ist der Verkäufer berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Besteller/Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten Waren vor, bis sämtliche Forderungen, auch künftige oder bedingte, des Verkäufers gegen den Besteller/Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich Zinsen und Kosten beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder alle Forderungen des Verkäufers in einer laufenden Rechnung geführt werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Bedient sich der Besteller/Käufer der Vermittlung einer Finanzierungsgesellschaft oder eines Kreditinstitutes, so ist er verpflichtet, diesem Kreditinstitut ausdrücklich davon Mitteilung zu machen, dass dem Verkäufer das Eigentum an der Ware solange zusteht, bis sämtliche Forderungen (Punkt 8.1 .) samt den zwischenzeitlich entstandenen Zinsen und Kosten gezahlt worden sind und Forderungen des Vorbehalts-Käufers/Bestellers aus einem Verkauf an den Verkäufer zu zedieren sind.

Soweit die Ware zum Weiterverkauf geliefert wird, gehen alle Forderungen des Bestellers/Käufers aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware bereits mit dem

Abschluß des Kaufvertrages auf den Verkäufer über, und zwar gleich, ob die Ware ohne oder nach einer Be- oder Verarbeitung oder Verbindung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Der Besteller/Käufer darf einen Verkauf der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware nur dann vornehmen, wenn er

- a) gleichzeitig die Kaufpreisforderung im Umfang des beim Verkäufer hierauf noch aushaftenden Betrages an den Verkäufer zediert und die Zession in seinen Büchern anmerkt,
- b) bei Barzahlung den Kaufpreis abgedruckt für den Verkäufer inne hat.
- c) Für den Fall, daß die veräußerte Ware nicht ausschließlich dem Verkäufer gehörende Waren betrifft, erfaßt die Abtretung den Gegenanspruch nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

Der Besteller/Käufer darf die abgetretenen Forderungen einziehen. Der Verkäufer kann diese Befugnis widerrufen, wenn der Käufer eine ihm gegenüber obliegende Verpflichtung nicht pünktlich erfüllt oder wenn Umstände eintreten, welche die Rechte des Verkäufers als gefährdet erscheinen lassen. Die Einziehungsbefugnis des Käufers erlischt ohne weiteres, wenn er seine Zahlungen einstellt, wenn gegen ihn zwangsvollstreckt, wenn er vom Gericht zur Offenbarung seiner Vermögensverhältnisse aufgefordert wird oder die Eröffnung eines gerichtlichen Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen beantragt wird oder wenn er sich um einen außergerichtlichen Ausgleich bemüht. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer den Schuldner der abgetretenen Forderungen die Abtretung anzuzeigen, dem Verkäufer die Schuldner und die von ihnen geschuldeten Beträge bekannt zugeben und ihm alle Unterlagen, die er zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung benötigt, auszuhändigen. Wenn die gelieferten Waren Bestandteile werden, erfolgt die Abtretung im Verhältnis ihres Wertes zur Gesamtsache.

Der Besteller/Käufer darf Vorbehaltsware nur im Rahmen des Geschäftsbetriebes veräußern oder sonstwie weitergeben, be- oder verarbeiten oder mit der Ware anderer Herkunft verbinden. Die Veräußerung ist nur mit der Maßgabe zulässig, dass die Forderungen des Käufers aus dem Veräußerungsgeschäft gem. Pkt. 8.3. auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller/Käufer nicht befugt; er darf sie weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Von Zwangsvollstreckmaßnahmen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen. Im Fall der gerichtlichen Pfändung der Ware hat der Besteller/Käufer dafür Sorge zu tragen, dass im Pfändungsprotokoll angemerkt wird, dass an der gepfändeten Ware Rechte Dritter bestehen. Die durch eine Intervention entstehenden Kosten trägt der Käufer.

Der Eigentumsvorbehalt wird durch Zahlungen Dritter, insbesondere durch Zahlungen von Wechselgiranten nicht aufgehoben. Insoweit gehen die Rechte des Verkäufers auf den Zahlenden über.

9. Gewährleistung, Haftung, Garantien

AGRIS leistet Gewähr, dass die bestellte und überlassene Ware die bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat.

AGRIS leistet Gewähr für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind (waren). Die Gewährleistung ist in den Fällen ausgeschlossen, in denen dies das Gesetz vorsieht.

Will der Kunde gegenüber AGRIS Gewährleistung und Haftung geltend machen oder sonst reklamieren, so hat er AGRIS unverzüglich, längstens innerhalb von 7 Tagen nach Auftreten der Mängel nachweislich schriftlich zu verständigen. Die auf diese Weise unterrichtete AGRIS wird eine Vorprüfung durchführen und kann anschließend den Kunden auffordern, die übersendete Ware oder mangelhafte Teile derselben an AGRIS zu übersenden. AGRIS wird in der Folge die Ware innerhalb angemessener Frist selbst überprüfen oder - insbesondere durch den Lieferanten - überprüfen lassen.

Ergibt die Überprüfung eine berechtigte Reklamation des Kunden und einen Gewährleistungs- und der Haftungsfall der AGRIS, hat die AGRIS eine Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des fehlenden) durchzuführen oder die mangelhafte Ware oder mangelhafte derselben durch mangelfreie zu ersetzen. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Rechte aus der Gewährleistung die gesetzliche Regelung des § 932 ABGB.

Gewährleistung und Haftung der AGRIS wird nur dann geleistet, wenn die beanstandete Ware der AGRIS zur Überprüfung übersendet worden ist und die Verbesserung oder der Austausch durch die AGRIS selbst durchgeführt wird. Es sei denn, dass AGRIS diesbezüglich eine andere Weisung erteilt hat. Für Mängelbehebungen durch den Kunden oder von dritten Personen haftet AGRIS nicht.

Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: schlechter Aufstellung durch den Besteller/Käufer oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlecht oder ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als den Verkäufer oder dessen Beauftragten, normaler Abnutzung.

Für diejenigen Teile der Ware, die der Verkäufer von Unterlieferanten bezogen hat, haftet der Verkäufer nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderung oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.

Informationen zu gegebenenfalls geltenden zusätzlichen Garantien und deren genaue Bedingungen finden Sie jeweils beim Produkt und auf besonderen Informationsseiten im Online-Shop.

10. Schadenersatz und Produkthaftung

Jegliche Schadenersatzansprüche, welche auf leicht fahrlässiges Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind, werden ausgeschlossen.

Die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler im Sinne des PHG (BGBl. 99/1988) wird für alle an der Herstellung und dem Vertrieb beteiligten Unternehmen ausgeschlossen.

Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Liefergegenstandes (Betriebsanleitung) - insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen - und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

11. Vorkaufsrecht

Der Käufer räumt für den Fall der Liquidation, des Ausgleiches, des Konkurses oder der Schließung des Betriebes dem Verkäufer das Vorkaufsrecht an den Beständen der Erzeugnisse des Verkäufers ein.

12. Kommissionsware

Der Kommissionär haftet für Verlust und Beschädigung der in seiner Verwahrung befindlichen Ware sowie die Folgen unsachgemäßer Lagerung. Auf Kommission oder für Ausstellungen gelieferte Waren dürfen nicht ohne Einverständnis des Verkäufers in Betrieb genommen werden. Auf Probe bestellte Geräte gelten als fix verkauft wenn sie betriebsfähig funktionieren.

13. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Erfüllungsort

Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der sachlich zuständige österreichische Gericht in Krems. AGRIS ist berechtigt, aber auch ein anderes Gericht anzurufen, wenn dieses sonst für den Kunden zuständig ist.

Erfüllungsort ist der Sitz von AGRIS, sohin derzeit 3820 Raabs, Österreich. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Zahlungen und auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht.

Sollten Bestimmungen dieser AGB dem (zwingenden) Gesetz widersprechen, so sind nur diese ganz oder teilweise unwirksam; sie gelten als durch gültige Bestimmungen ersetzt, die dem Vertragszweck am ehesten entsprechen, ansonsten gilt das Gesetz. Der Vertrag insgesamt bleibt auch dann verbindlich, wenn einzelne seiner Bestimmungen unwirksam sind oder werden.